

Satzung der Gemeinde Deggenhausertal
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Deggenhausertal erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.deggenhausertal.de>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bereitstellung erfolgt auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse (Zeit, Ort und Tagesordnung), wird durch Veröffentlichung im Internet auf <https://www.deggenhausertal.de> in der Rubrik „Ratsinformationssystem“ bzw. auch unter <https://deggenhausertal.ris-portal.de> unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
4. Die einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Deggenhausertal im Rathaus während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
5. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Deggenhausertal. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt veröffentlicht ist.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Deggenhausertal über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 4. Februar 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Deggenhausertal, 12.03.2024

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deggenhausertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.